

# Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Methodenbericht
<b>Titel:</b>	Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III
<b>Veröffentlichung:</b>	Juli 2022
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Autoren:</b>	Brader, Doris Willert, Lena Wolff, Matthias
<b>Rückfragen an:</b>	Zentraler Statistiks-service, Team Konzepte & Methoden Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de">Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-3632
<b>Fax:</b>	0911 179-1131
<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III, Nürnberg, Juli 2022
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit  Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.  Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.  Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung .....	4
2	Einleitung .....	5
3	Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit – gesetzliche Grundlagen und Antragstellung zur Kostenerstattung .....	6
	3.1 Pauschalierte Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung .....	6
	3.2 Zuschuss zu den Lehrgangskosten .....	7
	3.3 Beantragung der Kostenerstattung .....	7
4	Statistisches Messkonzept .....	9
	4.1 Datenquelle .....	9
	4.2 Messlogik .....	9
5	Grenzen der Berichterstattung .....	11
	5.1 Grundsätzliches .....	11
	5.2 Datenqualität in der Einführungsphase .....	11
6	Berichterstattung und Ausblick .....	12

## 1 Kurzfassung

Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, durch die Arbeitslosigkeit in Krisenzeiten vermieden werden soll. Den Beschäftigten sollen ihre Arbeitsplätze erhalten bleiben, den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die gesetzliche Grundlage für Kurzarbeitergeld bilden die §§ 95 ff. SGB III.

Um die Zeiten der Kurzarbeit sinnvoll zu nutzen, besteht für Beschäftigte die Möglichkeit, während der Kurzarbeit an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen – der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bleibt dabei weiterhin bestehen. Mit der Einführung des § 106a SGB III zum 28. Mai 2020 wird den Arbeitgebern die Möglichkeit geboten, die Kosten, welche durch die berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit entstehen, teilweise erstattet zu bekommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 106a SGB III werden den Arbeitgebern die Lehrgangskosten nach Betriebsgröße gestaffelt erstattet. Zudem werden die Sozialversicherungsbeiträge, die auf das Kurzarbeitergeld entfallen, während der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zu 50 % erstattet.

Ab dem Abrechnungsmonat Januar 2022 stehen Daten über die Inanspruchnahme der teilweisen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lehrgangskosten zur Verfügung und werden in der Statistik über Kurzarbeit mit dem 29. Juli 2022 erstmalig veröffentlicht.

Im vorliegenden Methodenbericht werden das statistische Messmodell und die Möglichkeiten der Auswertungen zur beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit erklärt.

## 2 Einleitung

Um Arbeitslosigkeit in Krisenzeiten zu vermeiden, gibt es eine Lohnersatzleistung, das Kurzarbeitergeld. Den Beschäftigten sollen ihre Arbeitsplätze erhalten bleiben, den Betrieben das eingearbeitete Personal. Gesetzliche Grundlage für das Kurzarbeitergeld bilden die §§ 95 ff. SGB III.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie befanden sich mehr Beschäftigte als je zuvor in Kurzarbeit und dies auch teilweise deutlich länger. Um Zeiten der Kurzarbeit sinnvoll nutzen zu können, wurde für die Beschäftigten die Möglichkeit geschaffen, während der Kurzarbeit an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen – der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bleibt dabei weiterhin bestehen. Auf Grundlage des § 106a SGB III, der zum 28. Mai 2020 eingeführt und mit Wirkung zum 01. Januar 2021 neu gefasst wurde, können Betriebe die Kosten, welche durch die berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit entstehen, teilweise erstattet bekommen (siehe Kapitel 3). Dazu gehören die pauschalierte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (siehe Kapitel 3.1) sowie die nach Betriebsgröße gestaffelte Erstattung der Lehrgangskosten (siehe Kapitel 3.2).

Aufgrund der bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Sonderregelung zur vollständigen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Corona-Pandemie greift die Anreizwirkung der Regelungen des § 106a SGB III erstmals ab dem Abrechnungsmonat Januar 2022. Im Rahmen der statistischen Berichterstattung über realisierte Kurzarbeit können die entsprechenden Informationen zur beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit daher ab dem Berichtsmonat (Abrechnungsmonat) Januar 2022 mit 5-monatiger Wartezeit berichtet werden. Die entsprechenden Daten stehen somit erstmalig zum Veröffentlichungstermin 29. Juli 2022 zur Verfügung. Die entsprechende Messlogik und die besonderen Abhängigkeiten zum Beantragungsprozess der Erstattungen werden in Kapitel 4 erklärt. In Kapitel 5 werden die Grenzen der Berichterstattung im Allgemeinen und auch zu Beginn der Veröffentlichung erläutert. Schließlich folgen in Kapitel 6 die Beschreibung der Berichterstattung zur Einführungsphase sowie ein Ausblick auf mögliche Erweiterungen in der Zukunft.

### **3 Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit – gesetzliche Grundlagen und Antragstellung zur Kostenerstattung**

In Zeiten, in denen sich ein Betrieb in Kurzarbeit befindet, stellt sich die Frage, ob die Beschäftigten diese Zeiten zum Vorteil beider Parteien sinnvoll nutzen können. Eine Antwort auf diese Frage könnte die Teilnahme von Beschäftigten an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen sein, die im Normalbetrieb deutlich schwieriger zu realisieren ist. Ermöglichte ein Betrieb seinen Beschäftigten während Kurzarbeit die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung, musste er in der Vergangenheit vor allem die Lehrgangskosten allein tragen. Denn diese Kosten waren bis zum Jahr 2021 nicht durch die Regelungen zum Kurzarbeitergeld erstattungsfähig.

Durch die gesetzliche Anpassung des § 106a SGB III zum 01. Januar 2021 wird die berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit für Betriebe attraktiver. Dem Betrieb werden unter bestimmten Voraussetzungen nach Betriebsgröße gestaffelt die Lehrgangskosten vollständig bzw. teilweise ersetzt. Zudem wird die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge), die auf das Kurzarbeitergeld entfallen, für die Dauer der Teilnahme an der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme während der Kurzarbeit erstattet. Die Beantragung der Kostenerstattung erfolgt, wie beim Kurzarbeitergeld, durch die Betriebe und nicht durch die Beschäftigten.

Von den Erstattungsregeln ausgeschlossen sind die Teilnahmen an Weiterbildungsmaßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, z. B. aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften zur Unfallverhütung. Dies ist in § 106a Abs. 3 SGB III geregelt.

Die Förderung von Maßnahmen, die bereits vor der Kurzarbeit begonnen wurden, ist ebenso ausgeschlossen.<sup>1</sup> Die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 82 SGB III ist nur für berufliche Weiterbildungen, die nicht in Zeiten von Kurzarbeit begonnen wurden, möglich.

#### **3.1 Pauschalierte Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung**

Arbeitgeber können die pauschalierte Erstattung von 50 % der Beiträge zur Sozialversicherung für ihre Beschäftigten beantragen. Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31. Juli 2023 (§ 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III) und
- Teilnahme an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (§ 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

Folgende Maßnahmen gelten als berufliche Weiterbildung im Sinne des § 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II:

---

<sup>1</sup> Der Förderausschluss gilt nicht für gering qualifizierte Beschäftigte, die an einer abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Förderung nach § 81 Abs. 2 SGB III, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

- a) die Maßnahme dauert insgesamt mehr als 120 Stunden und sowohl die Maßnahme als auch der Träger sind zugelassen gemäß §§ 176 ff. SGB III oder
- b) die Maßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG<sup>2</sup>) förderfähiges Fortbildungsziel vor, z. B. auf die Meisterprüfung im Handwerk.

Die hälftige Erstattung der SV-Beiträge erfolgt für die Zeit, in der die Beschäftigten jeweils vom vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen sind.

### **3.2 Zuschuss zu den Lehrgangskosten**

Arbeitgeber können bis zum 31. Juli 2023 eine prozentuale Erstattung von Lehrgangskosten für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a SGB III beantragen. Dieses betrifft nur die Maßnahmen, welche insgesamt mehr als 120 Stunden dauern und sowohl die Maßnahme als auch der Träger gemäß §§ 176 ff. SGB III zugelassen sind.

Die Kosten der Maßnahmen, welche auf ein nach § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten, werden nicht im Rahmen der Kurzarbeitergeldgewährung, sondern im Rahmen des AFBG erstattet.

Die Erstattungsanteile sind nach Betriebsgröße gestaffelt:

- Für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten zu 100 Prozent,
- für Betriebe mit zehn bis 249 Beschäftigten zu 50 Prozent,
- für Betriebe mit 250 und weniger als 2.500 Beschäftigten zu 25 Prozent und
- für Betriebe mit 2.500 oder mehr Beschäftigten zu 15 Prozent.

Die Kosten werden für den gesamten Zeitraum der Teilnahme der Beschäftigten an dieser Maßnahme erstattet, auch wenn die Kurzarbeit vor Ende der Teilnahme beendet wurde.

### **3.3 Beantragung der Kostenerstattung**

Wie die Beantragung der Erstattung von Kurzarbeitergeld, erfolgt die Erstattung der SV-Beiträge und der Lehrgangskosten für berufliche Weiterbildung während der Kurzarbeit ausschließlich über die Betriebe. Die beiden Kostenarten werden jedoch getrennt voneinander beantragt. Das liegt zum einen daran, dass die Kosten zu unterschiedlichen Zeiten anfallen können. Zum anderen ist die mögliche Dauer der Kostenübernahme unterschiedlich. Die SV-Beitragserstattung erfolgt nur während der Kurzarbeit, die Lehrgangskosten können auch nach Ende der Kurzarbeit erstattet werden.

---

<sup>2</sup> Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) unterstützt mit finanziellen Mitteln die berufliche Aufstiegsfortbildung von Handwerkern und anderen Fachkräften und soll Existenzgründungen erleichtern.

Mit dem Hauptantrag für die Kurzarbeitergelderstattung<sup>3</sup> wird ab 1. Januar 2022 nun auch die SV-Beitragsersatzung für berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit für den jeweiligen Kalendermonat beantragt. In der dazugehörigen Abrechnungsliste<sup>4</sup> muss der Betrieb die Kosten den entsprechenden Beschäftigten zuordnen. Die Anzahl der Beschäftigten, für die die SV-Erstattung beantragt wird, wird dabei im BA-System nicht erfasst.

Die Erstattung der Lehrgangskosten erfolgt in einem separaten Antrag<sup>5</sup>, ebenfalls für den jeweiligen Kalendermonat. Für die Beantragung hat der Betrieb drei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat Zeit - genau wie beim Kurzarbeitergeld. Neben dem Maßnahmentitel und dem Abrechnungsmonat muss die Höhe des beantragten Zuschusses zu den Lehrgangskosten angegeben werden. Außerdem ist die Anzahl der Beschäftigten im Betrieb anzugeben, allerdings ohne eine Differenzierung nach Geschlecht oder anderen soziodemografischen Merkmalen der Personen. Angaben über die Erstattungsanteile in Prozent sowie die Anzahl der teilnehmenden Personen an der jeweiligen Maßnahme werden hingegen nicht abgefragt. In der dazugehörigen Abrechnungsliste<sup>6</sup> werden die jeweils personenbezogenen Kosten dokumentiert.

---

<sup>3</sup> Der Antrag (Formular Nr. 107) sowie alle weiteren Formulare zur Kurzarbeit sind im Downloadbereich der Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen> zu finden. Des Weiteren kann der Hauptantrag auch online gestellt werden. Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kea>.

<sup>4</sup> Der Direktlink zu den Abrechnungslisten für den Hauptantrag (Formular Nr. 108) lautet: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/abrechnungsliste-fuer-kurzarbeitergeld-stand-01-2022\\_ba147254.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/abrechnungsliste-fuer-kurzarbeitergeld-stand-01-2022_ba147254.pdf)

<sup>5</sup> Der aktuelle Direktlink zum Antrag zur Lehrgangskostenerstattung (Formular Nr. 106a-1) ist: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-lehrgangskosten-kug106a-1\\_ba146860.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-lehrgangskosten-kug106a-1_ba146860.pdf)

<sup>6</sup> Zu den Abrechnungslisten der Lehrgangskosten (Formular Nr. 106a-2) für der folgende Link: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/abrechnungsliste-lehrgangskosten-106a-2\\_ba146861.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/abrechnungsliste-lehrgangskosten-106a-2_ba146861.pdf)

## 4 Statistisches Messkonzept

Das Thema berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit wurde sowohl in den operativen IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit dem Themenbereich Kurzarbeit zugeordnet. Dadurch ergibt sich, dass der Ausgangspunkt für die Betrachtung immer der Betrieb mit Kurzarbeit ist und nicht die berufliche Weiterbildung selbst.

### 4.1 Datenquelle

Die Statistik über Kurzarbeit bezieht ihre Daten aus dem BA-Fachverfahren Zerberus, in dem vor allem die Daten der jeweiligen Leistungsanträge hinterlegt sind. Somit handelt es sich ausschließlich um Betriebsinformationen und nicht um Informationen zu einzelnen Beschäftigten. Dieses gilt auch für den Bereich berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit. Die vorhandenen Daten werden monatlich bei der Statistik der BA aufbereitet und stehen dann für Auswertungen zur Verfügung.

### 4.2 Messlogik

Gegenstand der Berichterstattung über Kurzarbeit ist der Betrieb. Auch beim Thema berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit ist der Betrieb Ausgangspunkt für alle statistischen Messungen und Darstellungen.

Damit Beschäftigte an einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 106a SGB III teilnehmen und Betriebe die Erstattung dieser Kosten beantragen können, müssen die betroffenen Personen Kurzarbeitergeld im selben Monat beziehen. Diese Bedingung gilt demnach auch für die statistische Zählung. Zahlen zu Betrieben mit beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit können statistisch nur ermittelt werden, wenn in den Betrieben tatsächlich Kurzarbeit vorliegt.

Für die Informationen zu den SV-Beitragserstattungen ist diese Bedingung dadurch gewährleistet, dass die Antragstellung im Hauptantrag für Kurzarbeitergeld erfolgt. Weitere Bedingungen oder Abhängigkeiten bestehen nicht.

Für die Informationen zur Erstattung der Lehrgangskosten kommt noch eine weitere Bedingung dazu: Es muss zusätzlich zum Vorhandensein des Betriebes in Kurzarbeit die Erstattung von SV-Beiträgen bei beruflicher Weiterbildung nach § 106a SGB III für denselben Abrechnungsmonat vorliegen. Lehrgangskosten können auch nach Beendigung der Kurzarbeit gewährt werden. Um sicherzustellen, dass sich der Betrieb im Abrechnungsmonat der Lehrgangkostenerstattung auch tatsächlich in Kurzarbeit befindet, wird das Vorhandensein einer SV-Beitragserstattung herangezogen. Denn das Vorliegen einer SV-Beitragserstattung bedeutet, dass sich der Betrieb in Kurzarbeit befindet, da die Erstattung im selben Abrechnungsmonat und im gleichen Formular beantragt werden muss.

Folgende Bedingungen müssen für die statistische Messung von Informationen zur beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit demnach erfüllt sein:

Betriebe mit Lehrgangskostenerstattungen nach § 106a Abs. 2 SGB III werden nur dann gezählt, wenn Informationen zur SV-Beitragserstattung nach § 106a Abs. 1 SGB III im selben Abrechnungsmonat vorliegen. Diese werden nur dann zur beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit gezählt, wenn Informationen zur realisierten Kurzarbeit des jeweiligen Betriebes im selben Monat vorhanden sind.

Fälle, die diese beiden Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht gezählt.

Daraus ergeben sich folgende statistische Messgrößen zur beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit:

- Anzahl Betriebe mit Erstattung SV-Beiträgen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit  
Diese Messgröße gibt die Anzahl der Betriebe an, denen ein Teil ihrer selbstzuzahlenden SV-Beiträge erstattet wird, weil Personen in Kurzarbeit an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 106a Abs. 1 SGB III teilnehmen.
- Anzahl Betriebe mit Lehrgangskostenerstattung bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit  
Die Messgröße gibt an, wie vielen kurzarbeitenden Betrieben mit einer Erstattung von SV-Beiträgen wegen Weiterbildung ein Teil der Lehrgangskosten nach § 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a SGB III erstattet wird.
- Anzahl Teilnehmender an Lehrgängen während Kurzarbeit  
Die Messgröße gibt an, wie viele Personen in Kurzarbeit an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a SGB III teilnehmen, für die dem Betrieb ein Teil der Lehrgangskosten erstattet wird.

Erste statistische Daten können ab dem Berichtsmonat Januar 2022 ermittelt und veröffentlicht werden.

## 5 Grenzen der Berichterstattung

### 5.1 Grundsätzliches

Nicht alle Angaben in den Anträgen werden im BA-Verfahren Zerberus erfasst. Einige Informationen, wie die Anzahl von Personen mit SV-Beitragserstattung innerhalb der Abrechnung von Kurzarbeitergeld eines Betriebes, stehen daher der Statistik nicht zur Verfügung.

Bei der Lehrgangskostenerstattung wird zwar die Anzahl der teilnehmenden Personen erfasst, soziodemografische Merkmale wie beispielsweise das Geschlecht liegen jedoch nicht vor.

Wie in Kapitel 4 beschrieben, werden statistische Daten nur für diejenigen Betriebe ermittelt, in denen Kurzarbeit stattfindet. In der Statistik werden keine Daten zu Lehrgängen ausgewiesen, wenn es im betroffenen Betrieb keine Kurzarbeit mehr gibt. Es können den Betrieben zwar weiterhin die Kosten für Lehrgänge, die während der Kurzarbeit begonnen haben, erstattet werden, statistische Informationen darüber sind jedoch nicht vorhanden.

Angaben zu Art, Inhalt und Zielen der Lehrgänge liegen der Statistik über Kurzarbeit ebenfalls nicht vor, so dass keine mit den Förderungen nach §§ 81 ff. SGB III aus der Förderstatistik vergleichbare Auswertungen erstellt werden können.

### 5.2 Datenqualität in der Einführungsphase

Wie bei vielen neu eingeführten Leistungen kann es im gesamten Antrags- und Verwaltungsprozess noch zu Beeinträchtigungen kommen, die sich dann auch auf die Datenqualität der dazugehörigen Statistik auswirken.

Die Qualität der Daten über die Lehrgangskostenerstattung ist sehr zuverlässig. Im Gegensatz zur Erfassung der SV-Beiträge gab es keine Änderungen im Erfassungssystem, denn diese Informationen können bereits seit September 2021 eingegeben werden.

Anders sieht es im Bereich der SV-Beitragserstattung aus. In den ersten Abrechnungsmonaten des Jahres 2022 besitzen die Daten eine eingeschränkte Aussagekraft. Fehlendes Wissen bei den Betrieben über die Antragstellung sowie die Einführung neuer Funktionalitäten im BA-Erfassungssystem sind Gründe, warum die Datenqualität nur eingeschränkt gegeben ist.

Nach Analyse der Ergebnisse und Qualitätsprüfung von Einzeldaten muss davon ausgegangen werden, dass für den Abrechnungsmonat Januar 2022 Verzerrungen auftreten, die in den Folgemonaten so nicht mehr zu beobachten sind. Die statistischen Ergebnisse für Berichtsmonat Januar 2022 sind daher in ihrer Vergleichbarkeit mit den darauf folgenden Berichtsmonaten eingeschränkt.

## 6 Berichterstattung und Ausblick

Die statistische Berichterstattung über die Informationen zur beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit wird zum 29. Juli 2022 mit dem Berichtsmonat Januar 2022 begonnen und dann monatlich fortgeführt. Die Daten werden, wie die weiteren Daten zur realisierten Kurzarbeit, mit einer Wartezeit von fünf Monaten veröffentlicht, weil sie wegen der 3-monatigen Antragsfrist erst dann vollständig und vollzählig vorliegen. Die Einführung einer monatlichen Standardberichterstattung erfolgt unter Berücksichtigung der Fallzahlen, die statistisch ausgewiesen werden können.

Für den Einstieg der Berichterstattung über die Daten des Jahres 2022 wird ein vorhandenes Produkt über Kurzarbeit durch ein eigenes Tabellenblatt mit einer Zeitreihe, die sich schrittweise aufbaut, erweitert. Es handelt sich dabei um das Produkt "[Angezeigte und realisierte Kurzarbeit - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)".

Es wird folgende Messgrößen und Anteilsberechnungen beinhalten:

- Anzahl Betriebe mit Kurzarbeit insgesamt,
- Anzahl Betriebe mit SV-Erstattung bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit,
- Anteil Betriebe mit SV-Erstattung bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit an allen Betrieben mit Kurzarbeit in %,
- Anzahl Betriebe mit Lehrgangskosten während Kurzarbeit,
- Anteil Betriebe mit Lehrgangskosten während Kurzarbeit an allen Betrieben mit Kurzarbeit in %,
- Anzahl Personen in Kurzarbeit insgesamt,
- Anzahl Teilnehmender an Lehrgängen während Kurzarbeit.

Die statistische Berichterstattung erfolgt für die Gebietseinheiten Deutschland und Bundesländer. In Anbetracht der Fallzahlen wird zunächst auf eine tiefergehende regionale Differenzierung verzichtet. Dadurch lassen sich die Standardprozesse zur statistischen Geheimhaltung von Einzelfällen gewährleisten. Eine tiefere Gliederung etwa auf Kreisebene ist daher derzeit nicht möglich. Auch die Differenzierung nach Wirtschaftszweigen oder nach weiteren Merkmalen kann für die Standardberichterstattung noch nicht in Betracht gezogen werden.

Innerhalb des Abrechnungsjahres 2022 werden die Daten weiter beobachtet und analysiert, inwieweit Möglichkeiten bestehen, die Berichterstattung entsprechend zu erweitern.

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Corona](#)  
[Demografie](#)  
[Eingliederungsbilanzen](#)  
[Entgelt](#)  
[Fachkräftebedarf](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Jüngere](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Menschen mit Behinderungen](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Ukraine-Krieg](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.